

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92); des §14 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) und des § 5 Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2014 (GVBl. S. 669) hat der Stadtrat der Stadt Greiz am 29.04.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Wehrführer

- der Stützpunktfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00Euro,
- in Feuerwehren mit Atemschutz- und Sondertechnik, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00Euro,
- in Feuerwehren ohne Atemschutz- und Sondertechnik, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00Euro.

(2) Die ständigen Vertreter des Wehrführers

erhalten dann, wenn sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Wehrführers wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung und zwar

- bei regelmäßiger Wahrnehmung eines Teils der Aufgaben des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr in Höhe von 30,00Euro,
- bei regelmäßiger Wahrnehmung eines Teils der Aufgaben des Wehrführers in Feuerwehren mit Atemschutz- und Sondertechnik in Höhe von 20,00Euro,
- bei regelmäßiger Wahrnehmung eines Teils der Aufgaben des Wehrführers bei Feuerwehren ohne Atemschutz- und Sondertechnik in Höhe von 15,00Euro.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart

- bei Jugendfeuerwehren mit einem Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00Euro.
- bei Jugendfeuerwehren mit zwei Jugendwarten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 26,00Euro.

(4) Der Gerätewart

erhält, wenn diese Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00Euro.

(5) Der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters

erhält, wenn diese Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird und er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters wahrnimmt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00Euro.

§ 3 Wegstreckenentschädigung

Zur Anerkennung erheblicher dienstlicher Gründe von Dienstreisen mit einem Privatfahrzeug werden für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Greiz die Fahrten zu Einsätzen, Ausbildung und angeordneten Veranstaltungen zwischen Wohnort und dem jeweiligen Gerätehaus der Einsatzabteilung des

Feuerwehrangehörigen und zurück angesehen. Dies bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Greiz. Erstattet wird nach schriftlichem Antrag durch den Feuerwehrangehörigen auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 ThürRKG und für:

- die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs
- die Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges.

§ 4 Brandsicherheitswache

Den ehrenamtlichen, zur Brandsicherheitswache eingesetzten Feuerwehrangehörigen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Wachführer = 5,00Euro je Stunde
- Posten = 4,00Euro je Stunde

gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz vom 29. September 1994 (Amtsblatt Nr. 12 S. 2) samt ihrer Änderungen und der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Vogtländisches Oberland vom 09.06.2000 (Amtsblatt der Gemeinde Vogtländisches Oberland Nr. 06 Ausgabe Freitag den 16.06.2000)samt ihrer Änderungen außer Kraft.

Greiz, den 29.Juni 2015

Gerd Grüner
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Ausgefertigt: Greiz, den 29.06.2015

gez. Gerd Grüner
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut durch Veröffentlichung am 03.07.2015 im Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 07/15, erschienen am 03.07.2015 bekannt gegeben.